

Vergaberichtlinien der GGBH

Grundsätzliches zur Gesuchspraxis der GGBH:

- Die Gesuche müssen per Mail eingereicht werden.
- Nur Gesuche aus dem Bezirk Hinwil werden berücksichtigt.
- Nur im Bezirk wirksame Projekte und Institutionen werden unterstützt.
- Alternative Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung (staatliche Stellen) müssen nachweislich ausgeschöpft sein

Für Gesuche von Privatpersonen gilt:

- Der Nachweis einer Notsituation muss von den Gesuchsstellenden erbracht werden.
- Das Stopfen von strukturellen Haushaltslöchern und Schuldensanierungen durch die GGBH sind ausgeschlossen.
- Es werden keine Depotzahlungen für Wohnungen oder Institutionen ausgerichtet.
- Es werden keine Kostenbeiträge für Zahnbehandlungen übernommen.

Der Vorstand der GGBH entscheidet über Gesuche

- unabhängig und demokratisch,
- auf der Grundlage der eigenen Vergabelimiten,
- gemäss den Zweckbestimmungen von Fonds und Stiftung und
- gemäss Statuten und Leitbild.

Gegen die durch Abstimmung gefällten Entscheide des Vorstands bestehen keine Rekursmöglichkeiten.